Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als Einzelobjektversicherung

HV 4148/06

Risikobeschreibung

Der im Versicherungsschein bezeichnete Gegenstand der Einzelobjektversicherung konkretisiert die Risikobeschreibung der zugrundeliegenden Allgemeinen und/oder Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Besondere Bedingung

1. Höchstleistung, Objektdeckung

Der Versicherungsschutz begrenzt die Leistung des Versicherers für jeden einzelnen Verstoß sowie für alle Verstöße insgesamt, die bei der durch diesen Vertrag zur Einzelobjektversicherung versicherten Tätigkeit unterlaufen.

2. Änderung der Versicherungssumme

Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen der Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit. Jede Änderung der Versicherungssumme wirkt nur für die Zukunft. Im Schadenfall steht höchstens die zum Zeitpunkt des Verstoßes jeweils vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

2.1 Reduzierung der Versicherungssumme

Versicherungsleistungen aus Verstößen, welche zeitlich vor einer Summenreduzierung liegen, schöpfen auch die reduzierte Versicherungssumme aus. Versicherungsleistungen aus Verstößen, welche zeitlich nach der Summenreduzierung liegen, schöpfen auch die vor Summenreduzierung vereinbarte Versicherungssumme aus. Dies gilt sinngemäß, wenn die Versicherungssumme mehrfach reduziert wurde.

2.2 Erhöhung der Versicherungssumme

Versicherungsleistungen aus Verstößen, welche zeitlich vor einer Summenerhöhung liegen, schöpfen auch die erhöhte Versicherungssumme aus. Versicherungsleistungen aus Verstößen, welche zeitlich nach der Summenerhöhung liegen, schöpfen auch die vor Summenerhöhung vereinbarte Versicherungssumme aus. Dies gilt sinngemäß, wenn die Versicherungssumme mehrfach erhöht wurde.

3. Prämienerhebung

Die Prämie wird erhoben bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige vom Wegfall des Risikos eingegangen ist, mindestens aber eine volle Jahresprämie.

4. Verhältnis zum Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit

Dieser Vertrag zur Einzelobjektversicherung bedarf der Neuordnung bei Veränderung des Vertrages über den Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit (Grundvertrag).

5. Kumulsperre

Kann der Versicherungsnehmer aufgrund weiterer Versicherungsverträge für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen oder der Jahreshöchstleistungen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

6. Pflichtversicherung

Die Vorschriften einer etwaigen Pflichtversicherung bleiben unberührt.